



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller,
Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 23.05.2025

Wirkung, Zielgenauigkeit und Reformoptionen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Bayern und Deutschland

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Steuerzahlergruppen in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung am stärksten von der Erbschaft- und Schenkungsteuer betroffen? 4
- 1.a) Wie verteilen sich die jährlichen Steuerzahlungen auf Privatpersonen mit kleinen, mittleren und großen Vermögen? 4
- 1.b) Welchen Anteil tragen Unternehmen und Betriebsvermögen zur gesamten Erbschaft- und Schenkungsteuer bei? 4
- 1.c) Inwiefern werden land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie Immobilienvermögen überdurchschnittlich oder unterdurchschnittlich belastet? 4
2. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen ergeben sich nach Einschätzung der Staatsregierung aus der derzeitigen Ausgestaltung der Erbschaftsteuer? 5
- 2.a) Wie wirkt sich die Steuer auf die Kapitalbildung und Vermögensweitergabe in Familien aus? 5
- 2.b) Welche Effekte sieht die Staatsregierung auf Unternehmensnachfolgen im Mittelstand? 5
- 2.c) Gibt es Hinweise auf eine Steuervermeidung oder Vermögensverlagerung ins Ausland aufgrund der Erbschaftsteuer? 5
3. Wie bewertet die Staatsregierung die Abschaffung der Erbschaftsteuer in anderen europäischen Ländern wie Schweden, Norwegen oder Österreich? 5
- 3.a) Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Steuerabschaffung in diesen Ländern hält die Staatsregierung für besonders relevant oder übertragbar auf die Situation in Bayern? 5

-
- 3.b) Sieht die Staatsregierung in der Abschaffung der Erbschaftsteuer dort einen Zusammenhang mit erhöhter Investitionsbereitschaft, verbesserter Unternehmensnachfolge oder gesteigerter Kapitalbildung? 6
- 3.c) Welche Lehren oder Handlungsoptionen zieht die Staatsregierung aus diesen internationalen Entwicklungen für die steuerpolitische Diskussion in Deutschland? 6
4. Inwiefern könnte eine Abschaffung der Erbschaftsteuer nach Ansicht der Staatsregierung positive wirtschaftliche Effekte für Bayern entfalten? 6
- 4.a) Könnte nach Einschätzung der Staatsregierung eine Abschaffung der Erbschaftsteuer in Verbindung mit möglichen zukünftigen privaten Aktiensparmodellen oder anderen förderfähigen Vermögensbildungsinstrumenten einen positiven Effekt auf die private Kapitalbildung in Bayern entfalten? 6
- 4.b) In welchem Umfang wären Investitionsanreize für familiengeführte Unternehmen zu erwarten? 6
- 4.c) Besteht Potenzial zur Stärkung der Binnenkonjunktur durch höhere verfügbare Vermögen? 6
5. Welche Bedeutung misst die Staatsregierung der Erbschaftsteuer im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit und Chancengleichheit bei? 6
- 5.a) Wird die Steuer als notwendiges Instrument zur Umverteilung und gesellschaftlichen Balance gesehen? 6
- 5.b) Inwieweit sieht die Staatsregierung durch Befreiungen und Verschonungsregelungen eine Einschränkung dieses Ziels? 6
- 5.c) Welche Steuerzahlergruppen profitieren bzw. werden besonders belastet? 7
6. Inwieweit prüft oder unterstützt die Staatsregierung eine Reform oder Abschaffung der Erbschaftsteuer auf Bundesebene? 7
- 6.a) Gibt es konkrete Positionierungen Bayerns im Bundesrat oder gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen? 7
- 6.b) Werden vorherige Positionen der Staatsregierung, wie z. B. die Erhöhung von Freibeträgen, der neuen Bundesregierung deutlich gemacht? 7
- 6.c) Welche Rolle spielt dabei die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Erhalts von Familienunternehmen? 7
7. Welche Auswirkungen sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit den stark gestiegenen Immobilienpreisen und den verschärften Bewertungsverfahren auf die Belastung bayerischer Steuerzahler durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer? 8

7.a)	In welchem Umfang führt die aktuelle Bewertungspraxis bei Immobilien zu einer höheren steuerlichen Belastung für Erben in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern?	8
7.b)	Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung auf Landes- oder Bundesebene für erforderlich, um eine regional ausgewogene und sozial gerechte Bewertungspraxis sicherzustellen?	8
7.c)	Welche Auswirkungen erkennt die Staatsregierung insbesondere auf Familien mit selbst genutztem Wohneigentum, das vererbt wird?	8
8.	Welche steuerpolitischen Alternativen zur Erbschaftsteuer zieht die Staatsregierung in Erwägung, falls eine Abschaffung erfolgt?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 23.06.2025

1. **Welche Steuerzahlergruppen in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung am stärksten von der Erbschaft- und Schenkungsteuer betroffen?**
 - 1.a) **Wie verteilen sich die jährlichen Steuerzahlungen auf Privatpersonen mit kleinen, mittleren und großen Vermögen?**
 - 1.b) **Welchen Anteil tragen Unternehmen und Betriebsvermögen zur gesamten Erbschaft- und Schenkungsteuer bei?**
 - 1.c) **Inwiefern werden land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie Immobilienvermögen überdurchschnittlich oder unterdurchschnittlich belastet?**

Die Fragen 1 bis 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Erbschaftsteuer unterliegt die durch die unentgeltliche Vermögensübertragung beim Erwerber eintretende Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Steuer richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und der Steuerklasse. Maßgebend für die anzuwendende Steuerklasse ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser bzw. Schenker. Die persönlichen Freibeträge richten sich ebenfalls nach dem Verwandtschaftsverhältnis und die Steuersätze nach dem Wert des Erwerbs und der Steuerklasse. Die Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes zur Erbschaft- und Schenkungsteuer enthält unterschiedliche Auswertungen.

Das Vermögen des Erwerbers hat keine Auswirkung auf die festzusetzende Erbschaftsteuer. Aussagen zu einer Verteilung der Steuerzahlungen auf Privatpersonen mit kleinen, mittleren und großen Vermögen sind deshalb nicht möglich.

Bei der Übertragung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteilen an Kapitalgesellschaften) ist die Erbschaftsteuer nicht vom Unternehmen, sondern von dem Inhaber bzw. den Gesellschaftern zu zahlen.

Der Anteil des Unternehmensvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Immobilienvermögens am Steueraufkommen ist der Staatsregierung nicht bekannt. Aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für Bayern ergeben sich für das Jahr 2023 folgende Anteile der Vermögensarten an den Nachlassgegenständen:

Nachlassgegenstände nach Vermögensarten in Bayern 2023

Nachlassgegenstände insgesamt in Tsd. Euro	Vermögensarten			
	land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundvermögen	Betriebsvermögen	übriges Vermögen
	in Tsd. Euro			
14 290 344	142 576	6 740 460	684 536	6 722 772
	Anteil in %			
	1,0	47,2	4,8	47,0

Für Unternehmensvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerentlastung von bis zu 100 Prozent gewährt (§§ 13a ff Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG). Für Grundvermögen existieren von der Nutzungsart abhängige Steuerbefreiungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4a bis 4c ErbStG, § 13d ErbStG).

2. **Welche wirtschaftlichen Auswirkungen ergeben sich nach Einschätzung der Staatsregierung aus der derzeitigen Ausgestaltung der Erbschaftsteuer?**
 - 2.a) **Wie wirkt sich die Steuer auf die Kapitalbildung und Vermögensweitergabe in Familien aus?**
 - 2.b) **Welche Effekte sieht die Staatsregierung auf Unternehmensnachfolgen im Mittelstand?**
 - 2.c) **Gibt es Hinweise auf eine Steuervermeidung oder Vermögensverlagerung ins Ausland aufgrund der Erbschaftsteuer?**

Die Fragen 2 bis 2c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erbschaftsteuer kann wie alle anderen Steuerarten auch Auswirkungen auf das Verhalten und die Dispositionen der Steuerpflichtigen – z. B. Form, Art und Zeitpunkt der Vermögensanlage und der Vermögensweitergabe – haben. Bei der Übertragung von Unternehmensvermögen ist hierbei insbesondere die Steuerentlastung nach §§ 13a ff ErbStG zu berücksichtigen. § 2 ErbStG und § 4 Außensteuergesetz (AStG) ziehen der Steuervermeidung durch Vermögensverlagerung ins Ausland enge Grenzen. Erkenntnisse zu den konkreten Auswirkungen liegen der Staatsregierung nicht vor.

3. **Wie bewertet die Staatsregierung die Abschaffung der Erbschaftsteuer in anderen europäischen Ländern wie Schweden, Norwegen oder Österreich?**
 - 3.a) **Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Steuerabschaffung in diesen Ländern hält die Staatsregierung für besonders relevant oder übertragbar auf die Situation in Bayern?**

- 3.b) Sieht die Staatsregierung in der Abschaffung der Erbschaftsteuer dort einen Zusammenhang mit erhöhter Investitionsbereitschaft, verbesserter Unternehmensnachfolge oder gesteigerter Kapitalbildung?**
- 3.c) Welche Lehren oder Handlungsoptionen zieht die Staatsregierung aus diesen internationalen Entwicklungen für die steuerpolitische Diskussion in Deutschland?**

Die Fragen 3 bis 3 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die einzelnen Staaten entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie eine Erbschaftsteuer erheben oder nicht. Es obliegt nicht der Staatsregierung, die Abschaffung der Erbschaftsteuer in einzelnen Staaten zu bewerten. Die Auswirkungen der Abschaffung der Erbschaftsteuer in den genannten Staaten einschließlich eventueller Maßnahmen der Gegenfinanzierung des Einnahmenausfalles sind der Staatsregierung nicht bekannt.

- 4. Inwiefern könnte eine Abschaffung der Erbschaftsteuer nach Ansicht der Staatsregierung positive wirtschaftliche Effekte für Bayern entfalten?**
- 4.a) Könnte nach Einschätzung der Staatsregierung eine Abschaffung der Erbschaftsteuer in Verbindung mit möglichen zukünftigen privaten Aktiensparmodellen oder anderen förderfähigen Vermögensbildungsinstrumenten einen positiven Effekt auf die private Kapitalbildung in Bayern entfalten?**
- 4.b) In welchem Umfang wären Investitionsanreize für familiengeführte Unternehmen zu erwarten?**
- 4.c) Besteht Potenzial zur Stärkung der Binnenkonjunktur durch höhere verfügbare Vermögen?**

Die Fragen 4 bis 4 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abschaffung einer Steuer hätte für die davon Begünstigten wirtschaftliche Vorteile. Wie die Bürgerinnen und Bürger die ersparten Mittel zukünftig einsetzen würden, kann die Staatsregierung nicht beurteilen. Im Zusammenhang mit der Abschaffung einer Steuer sind aber auch die Auswirkungen des Einnahmefalles des Staates und der ggf. zu ergreifenden Gegenfinanzierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- 5. Welche Bedeutung misst die Staatsregierung der Erbschaftsteuer im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit und Chancengleichheit bei?**
- 5.a) Wird die Steuer als notwendiges Instrument zur Umverteilung und gesellschaftlichen Balance gesehen?**
- 5.b) Inwieweit sieht die Staatsregierung durch Befreiungen und Verschonungsregelungen eine Einschränkung dieses Ziels?**

5.c) Welche Steuerzahlergruppen profitieren bzw. werden besonders belastet?

Die Fragen 5 bis 5 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorrangiges Ziel der Erhebung der Erbschaftsteuer ist nicht die Umverteilung des erbten Vermögens. Sie dient aber nach Art. 123 Abs. 3 Bayerische Verfassung „auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern“.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Beschluss vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) kann der Gesetzgeber den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände durch Verschonungsregelungen begünstigen, wenn hierfür ausreichende Gemeinwohlgründe vorliegen. Hiervon macht der Gesetzgeber mit den verschiedenen Begünstigungstatbeständen, die aus dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz ersichtlich sind, Gebrauch.

6. Inwieweit prüft oder unterstützt die Staatsregierung eine Reform oder Abschaffung der Erbschaftsteuer auf Bundesebene?

6.a) Gibt es konkrete Positionierungen Bayerns im Bundesrat oder gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen?

6.b) Werden vorherige Positionen der Staatsregierung, wie z. B. die Erhöhung von Freibeträgen, der neuen Bundesregierung deutlich gemacht?

6.c) Welche Rolle spielt dabei die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Erhalts von Familienunternehmen?

Die Fragen 6 bis 6 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung befürwortet die Abschaffung der Erbschaftsteuer nicht. Ein solcher Schritt steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Bayerischen Verfassung. Zudem erweist er sich auf Bundesebene als nicht mehrheitsfähig.

Aus Sicht der Staatsregierung bedarf es jedoch einer Reform des Erbschaftsteuerrechts. Das Aufkommen aus dieser Steuer steht den Ländern zu. Deshalb sollten auch die Länderparlamente wichtige Elemente in eigener Zuständigkeit festlegen können. Die Staatsregierung spricht sich schon seit Langem für die Regionalisierung wesentlicher Aspekte des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts, eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge sowie die Senkung der Steuersätze aus. Zudem bedarf es einer praxisgerechteren Ausgestaltung der Steuerentlastung des Unternehmensvermögens und der Erhöhung der Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien.

Im Bundesrat sind diese Anliegen mit Entschließungsantrag vom 23. Juli 2020 (BR-Drs. 408/20) und erneut mit Entschließungsantrag vom 24. November 2022 (BR-Drs. 612/22) eingefordert worden. Am 5. Dezember 2022 hat Bayern zudem im Finanzausschuss des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 2022 mit dem Ziel beantragt, die Höhe der persönlichen Freibeträge für Vermögensübertragungen insbesondere innerhalb der engeren Familie, aber auch für die übrigen Erwerber zu erhöhen. Auch gegenüber den früheren Bundesministern der Finanzen Olaf Scholz und Christian Lindner wurde der Reformbedarf mehrfach vorgetragen.

Die bayerischen Forderungen fanden jedoch bislang auf Bundesebene keine Mehrheit. Deshalb hat die Staatsregierung mit Schriftsatz vom 15. Juni 2023 beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Normenkontrolle für Teile des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes gestellt (1 BvF 1/23).

- 7. Welche Auswirkungen sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit den stark gestiegenen Immobilienpreisen und den verschärften Bewertungsverfahren auf die Belastung bayerischer Steuerzahler durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer?**
- 7.a) In welchem Umfang führt die aktuelle Bewertungspraxis bei Immobilien zu einer höheren steuerlichen Belastung für Erben in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern?**
- 7.b) Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung auf Landes- oder Bundesebene für erforderlich, um eine regional ausgewogene und sozial gerechte Bewertungspraxis sicherzustellen?**
- 7.c) Welche Auswirkungen erkennt die Staatsregierung insbesondere auf Familien mit selbst genutztem Wohneigentum, das vererbt wird?**

Die Fragen 7 bis 7 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes ist das übertragene Vermögen für Zwecke der Erbschaftsteuer mit einem am Verkehrswert orientierten Wert zu bewerten. Die steuerliche Bewertung von Immobilien richtet sich nach typisierenden gesetzlichen Bewertungsverfahren. Diese wurden durch das Jahressteuergesetz 2022 an die Änderungen bei der außersteuerlichen Verkehrswertermittlung, an die jene angelehnt sind, angepasst.

Die Immobilienpreise haben sich in den vergangenen Jahren in Deutschland sehr unterschiedlich entwickelt. Dies führt dazu, dass sich in Hochpreisgebieten, zu denen auch viele Teile Bayerns gehören, höhere steuerliche Werte für Immobilien ergeben.

Landesrechtliche Regelungen können den regionalen Bedürfnissen und insbesondere der unterschiedlichen Preisentwicklung besser Rechnung tragen. Deshalb hat die Staatsregierung die Frage der Immobilienbewertung nach bundeseinheitlichen Vorgaben in ihren Antrag auf Normenkontrollklage aufgenommen.

Um auch in Hochpreisgebieten eine (weitgehend) unbelastete Übertragung der selbstbewohnten Immobilie zwischen Eheleuten und Lebenspartnern sowie im Erbfall zwischen Eltern und Kindern zu gewährleisten, wurde die – wertmäßig nicht begrenzte – Steuerbefreiung für das Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c ErbStG eingeführt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gilt die Steuerbefreiung zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen.

- 8. Welche steuerpolitischen Alternativen zur Erbschaftsteuer zieht die Staatsregierung in Erwägung, falls eine Abschaffung erfolgt?**

Die Staatsregierung befürwortet die Abschaffung der Erbschaftsteuer nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.